

Referent Vicepräsident Eisenstück:

§. 10.

Beitragspflicht der Forenser etc.

Außer denjenigen mit bewohnbaren Gebäuden nicht versehenen Grundstücken eines Flurbezirks, deren Besitzer in dem Bezirke sich wesentlich nicht aufhalten (Forenser), sind auch die Pertinenzstücke auswärtiger Besitzungen von dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, hinsichtlich der Einquartierung nach den bestehenden ordonnanzmäßigen Vergütungssätzen zur Mitleidenheit zu ziehen, deshalb auch die auf selbigen haftenden Steuereinheiten in dem Militairleistungskataster dieses Orts mit aufzuführen und aufzurechnen.

Die Motive lauten:

Zu §. 10.

So wie bisher schon bei den Militairleistungen Grundstücke der Forenser von dem Orte zur Mitleidenheit gezogen worden sind, in dessen Flur sie gelegen, sobald sie beschockt und unter dem Ortsbushenquantum begriffen gewesen, ebenso werden diese Grundstücke auch künftig von dem Orte beizuziehen sein, in dessen Flurbezirke sie liegen, und in dessen Grundsteuerkataster sie mit den darauf haftenden Steuereinheiten verzeichnet sind, weil die Localsteuerkataster die Grundlage für die Militairleistungskataster bilden.

Aus demselben Grunde sind auch Pertinenzstücke auswärtig gelegener Besitzungen von dem Orte zur Mitleidenheit zu ziehen, in dessen Flur sie liegen und in dessen Grundsteuerkataster sie mit den ihnen aufliegenden Steuereinheiten sich aufgeführt haben, da nach der Einrichtung der Grundsteuerkataster geschlossene Besitzungen und mit Pertinenzeigenschaft versehene Grundstücke nicht weiter als vorhanden anzunehmen sind.

Die dabei sich herausstellende Unthunlichkeit der Naturalbequartierung bleibt, wie bisher, Gegenstand besonderer Localausgleichung.

Diese Unthunlichkeit wird in den meisten Fällen deshalb sich zeigen, weil dergleichen einzelne Grundstücke selten von dem Umfange und mit so viel Steuereinheiten belegt sein werden, daß auf selbige der Kopfzahl nach ein Ganzes sich repartiren lassen wird. Die Mitleidenheit derselben wird sich daher in der Regel bloß auf eine baare Ausgleichung zwischen dem Besitzer dieser Grundstücke und der betreffenden Gemeinde beschränken. Damit hierbei alle Differenzen möglichst vermieden werden, hat es angemessen geschienen, hinsichtlich der Einquartierung die bestehenden ordonnanzmäßigen Vergütungssätze als Norm anzunehmen, und es wird damit jeder Theil sich zufriedengestellt finden können, da selbige in der §. 13 und 14 vorgeschlagenen Höhe dem Werthe der Leistung näher gebracht sind.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 10.

Ebenso, wie nach dem Parochialgesetz §. 3 und §. 21 Grundstücksbesitzer, welche ihren wesentlichen Aufenthalt außerhalb der Kirchen- oder Schulgemeinden haben, nach ihrem Grundbesitz innerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks in Ansatz zu bringen, können dergleichen Grundstücksbesitzer (Forenser) auch bei Militairleistungen außer Mitleidenheit nicht gelassen werden. Auf der andern Seite war jedoch auch nicht zu verkennen, mit welchen Schwierigkeiten es oft verbunden sein könne und selbst müsse, wenn Forenser Naturaleinquartierung übernehmen sollen, ohne irgend ein dazu geeignetes Gebäude in der Flur zu besitzen, in welches sie Naturaleinquartierung aufnehmen könn-

ten. Die Herren Regierungscommissarien sprachen sich dahin aus, daß, wenn man die Forenser bei der Naturaleinquartierung nicht ganz außer Ansatz lassen wolle, was der Deputation allerdings bedenklich schien, da dadurch den übrigen Pflichtigen eine große Ueberlastung erwachsen würde, ein anderer Ausweg sich nicht darbiete, als nur dieser, daß von ihnen ein Beitrag in Geld als Zuschuß zu demjenigen gegeben würde, was die Staatscasse als Vergütung für die Einquartierung gewähre. Die Deputation schlägt ihrer verehrten Kammer zu §. 10 einen Zusatz vor in Nachstehendem:

Wenn Forenser jedoch in der Flur keine Gebäude besitzen, in denen sie die auf sie kommende Einquartierung aufzunehmen und unterzubringen vermöchten, so sind sie, dafern von ihnen eine Vereinigung mit Ortseinwohnern wegen Uebernahme der sie betreffenden Einquartierung gegen Ueberlassung der betreffenden Vergütung aus Staatscassen nicht sollte getroffen werden können, was ihnen unbenommen ist, berechtigt, ihrer Verbindlichkeit durch eine Geldentschädigung im Betrag der Hälfte desjenigen, was die Staatscasse gewährt, als einen Zuschuß dazu, Genüge zu leisten.

Mit diesem Zusatz nun empfiehlt die Deputation die Annahme von §. 10.

Referent Vicepräsident Eisenstück: Ich kann hierbei nicht unerwähnt lassen, daß, nachdem der Bericht abgedruckt war, die Herrn Regierungscommissarien einen Zusatz vorgeschlagen haben, wie folgt: „Wenn Besitzer von dergleichen Grundstücken in dem Flurbezirke fast keine Gebäude besitzen, in denen sie die auf sie kommende Einquartierung unterzubringen vermögen, auch wegen Uebernahme der Letztern mit Ortsbewohnern eine Vereinigung nicht getroffen haben, so sind sie berechtigt und verpflichtet, ihrer Verbindlichkeit durch Ueberlassung der ordonnanzmäßigen Vergütung aus der Staatscasse und einen Geldzuschuß bis zur Hälfte dieser Vergütung gegen die betreffende Gemeinde Genüge zu leisten.“ Das ist die Fassung, welche die hohe Staatsregierung vorgeschlagen hat, und ich kann sie der verehrten Kammer nicht vorenthalten, weil schon vorhin erwähnt wurde, daß bei der §. 10 eine Berücksichtigung eingetreten sei.

Präsident D. Haase: Soll der eben verlesene Zusatz an den Zusatz der Deputation angeknüpft werden?

Referent Vicepräsident Eisenstück: Er ist statt des Zusatzes der Deputation gegeben. Es ist ein Zusatz zu §. 10.

Präsident D. Haase: Es würde vor allen Dingen sich die Deputation darüber auszusprechen haben, ob sie ihrem Zusatze, oder dem der hohen Staatsregierung den Vorzug gebe.

Referent Vicepräsident Eisenstück: Der Deputation hat die Sache vorgeliegen, und die Deputation war der Meinung, daß es bei ihrem Zusatze sein Bewenden haben könnte. Sie legt aber auch keinen großen Werth darauf, wenn der Antrag der Staatsregierung angenommen wird. Der Unterschied ist nicht wesentlich, nur daß in Bezug auf die Ortsgemeinden, ich will es nicht bergen, der Zusatz der Regierung bestimmter gefaßt ist.